



Merkblatt

Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

(Stand: Januar 2021)

Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU wird das Verfahren in Fragen der elterlichen Verantwortung durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 geregelt.

Unter elterlicher Verantwortung sind die Rechte und Pflichten betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes zu verstehen; insbesondere geht es hierbei um das Sorge- und Umgangsrecht.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung liegt grundsätzlich bei den Gerichten des Mitgliedsstaates der EU, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Im Fall des Umzugs des Kindes kann die Zuständigkeit unter bestimmten Voraussetzungen bei den Gerichten des EU-Mitgliedstaats des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bleiben, wenn diese bereits eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung erlassen haben.

Die Eltern können auch die Zuständigkeit des Scheidungsgerichtes für Entscheidungen über die elterliche Verantwortung vereinbaren.

Ebenfalls kann die Staatsangehörigkeit des Kindes eine wesentliche Bindung zu einem Mitgliedsstaat begründen, sodass sich die Eltern auch an ein Gericht in diesem Staat wenden können.

Soweit der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht bestimmbar ist, sind die Gerichte der Mitgliedsstaaten zuständig, in dem sich das Kind befindet (z.B. im Fall von Flüchtlingskindern).

Zuständigkeit und Vorgehensweise im speziellen Fall der Kindesentziehung

Im Fall des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhalten des Kindes kann der Sorgeberechtigte bei einer zentralen Behörde (in Deutschland das Bundesamt für Justiz, siehe unten) die Rückgabe des Kindes beantragen oder ein Gericht anrufen.

Die Gerichte des Mitgliedsstaates der EU, in welchem das Kind vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, behalten auch nach der Entführung so lange ihre Zuständigkeit, bis das Kind in einem anderen Mitgliedsstaat der EU über einen gewöhnlichen Wohnsitz verfügt.

Spätestens sechs Wochen nach der Befassung mit dem Antrag muss das Gericht eine Entscheidung fällen.

Das Kind ist, wenn dies nicht dem Reifegrad oder dem Alter widerspricht, in dem Verfahren zu hören. Ebenfalls ist der Person, die die Rückgabe des Kindes beantragt hat, Gehör zu gewähren.

Eine Rückgabe des Kindes kann nur verweigert werden, wenn diese mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen und seelischen Schadens für das Kind verbunden ist.

Hat ein Gericht entschieden, dass die Rückgabe eines Kindes abzulehnen ist, so muss das Gericht in dem Mitgliedsstaat, indem das Kind vor seinem widerrechtlichen Verbringen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, endgültig über die Rückgabe des Kindes entscheiden. Bei dieser Entscheidung hat das Gericht die Gründe und Beweismittel zu berücksichtigen, die Grundlage für die erste Entscheidung geworden sind.

Kommt nun dieses Gericht zu dem Ergebnis, dass die Rückgabe erfolgen muss, dann wird diese Entscheidung in dem anderen Mitgliedsstaat anerkannt und ist vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf.

Hilfe von der Zentralen Behörde

Jeder Mitgliedsstaat hat mindestens eine zentrale Behörde bestimmt, die die Träger der elterlichen Verantwortung bei Anträgen und Vollstreckung einer Entscheidung unterstützt.

In Deutschland ist das Bundesamt für Justiz die zentrale Behörde. Diese wird auf Antrag einer Partei tätig und arbeitet unmittelbar mit den zuständigen portugiesischen Stellen zusammen.

Sie ist außerdem für die Förderung alternativer Lösungen von Konflikten zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung zuständig.

Die Unterstützung der Zentralen Behörde ist kostenlos.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE_node.html

Die Zentrale Behörde in Portugal ist:

**Generaldirektion der Wiedereingliederung und des Strafvollzugswesens
Abteilung für Rechtssachen und Streitfälle
(Direção-Geral de Reinserção e Serviços Prisionais, Autoridade Central Portuguesa)**

**Travessa da Cruz do Torel, n.º 1
1133-001 Lisboa
Portugal
Tel: (+351) 218812200
Fax: (+351) 218853653
E-mail: gjc@dgrsp.mj.pt
Internet: <http://www.dgrs.mj.pt/>**

Anerkennung und Vollstreckung

Die Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung werden anerkannt, ohne dass es hierfür eines Zwischenverfahrens bedarf.

Eine Anerkennung erfolgt nur dann nicht, wenn

- die Anerkennung der öffentlichen Ordnung widerspricht,
- sich der Antragsgegner nicht verteidigen konnte, weil ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht rechtzeitig zugegangen ist,
- die Anerkennung mit einer anderen Entscheidung unvereinbar ist,
- das Kind keine Gelegenheit hatte, gehört zu werden,
- eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die Entscheidung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden.

Auf Antrag einer berechtigten Partei kann die **Entscheidung über die elterliche Verantwortung** für ein Kind in einem anderen Mitgliedsstaat für vollstreckbar erklärt werden.

Hierfür muss die Vorlage einer Ausfertigung der Entscheidung und einer entsprechenden Bescheinigung, welche bei dem Gericht oder der Behörde einzuholen ist, die die Entscheidung erlassen hat, erfolgen.

Gegen die Vollstreckbarkeitserklärung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Entscheidungen über das **Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes** sind in allen Mitgliedsstaaten anerkannt und vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf.

Voraussetzung ist allein, dass eine Bescheinigung über die Entscheidung ausgestellt wurde, gegen die kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Es besteht nur die Möglichkeit, Klage auf Berichtigung einzulegen, wenn der Inhalt der Entscheidung fälschlich wiedergegeben wurde.

Die Vollstreckung richtet sich nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsmitgliedsstaates.

Im Fall einer Entscheidung, die das Umgangsrecht zuerkennt, können die konkreten Ausgestaltungen des Umgangsrechtes durch ein Gericht des Vollstreckungsmitgliedsstaates bestimmt werden.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.